

Wagner Steuerberatung

StB Manuel Wagner
Industriestraße 22
65366 Geisenheim

Postfach 11 50
65358 Geisenheim

Ansprechpartner

Telefon: +49 (6722) 71020 - 0
Fax: +49 (6722) 71020 - 25
E-Mail: mw@mawast.de
Web: www.mawast.de

Datum: 09.07.2018

Familien-Entlastungsgesetz - die Eckpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachstehen informieren wir Sie über die Eckpunkte des Familienentlastungsgesetzes.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen und weitergehenden Erläuterungen zur Verfügung.

Herzlichst, Ihr



Manuel Wagner
Bachelor of Laws (LL.B.)
Steuerberater

Familien-Entlastungsgesetz - die Eckpunkte

Am 27.6.2018 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Der Kinderfreibetrag wird in zwei Schritten erhöht. Für das Kalenderjahr 2019 soll der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil auf 2.490 € (insgesamt 4.980 €) erhöht werden. Für die Kalenderjahre ab 2020 soll der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum für jeden Elternteil nochmals auf dann 2.586 € (insgesamt 5.172 €) erhöht werden.**
- **Auch der Grundfreibetrag von derzeit 9.000 € wird in zwei Schritten erhöht. Für das Kalenderjahr 2019 wird der steuerliche Grundfreibetrag auf 9.168 € angehoben. Für die Kalenderjahre ab 2020 soll der steuerliche Grundfreibetrag dann auf 9.408 € steigen.**
- **Neben der Erhöhung des Grundfreibetrags werden zum Abbau der kalten Progression darüber hinaus die übrigen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs angepasst. Für 2019 werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 1,84 % und ab 2020 um weitere 1,95 % nach rechts verschoben.**
- **Analog zur Anhebung des Grundfreibetrags wird auch eine Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen vorgenommen. Für den Veranlagungszeitraum 2019 wird der Unterhaltshöchstbetrag von bislang 9.000 € auf 9.168 € angehoben. Für Veranlagungszeiträume ab 2020 wird der Unterhaltshöchstbetrag nochmals auf dann 9.408 € angehoben.**
- **Als Folgeänderung zur Tarifänderung in § 32a EStG werden auch die Zahlenwerte in § 39b Abs. 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG für den Lohnsteuerabzug in 2019 sowie ab 2020 angepasst.**
- **Als Folgeänderung zu den Tarifänderungen werden die Arbeitslohngrenzen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bei einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG) und bei ermittelten Freibeträgen i. S. des § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder Nr. 6 EStG (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG) angepasst. Für das Kalenderjahr 2019 wird die Arbeitslohngrenze von bisher 11.400 € auf 11.600 € und im Fall der Zusammenveranlagung von 21.650 € auf 22.050 € erhöht. Für die Kalenderjahre ab 2020 wird die Arbeitslohngrenze nochmals von 11.600 € auf 11.900 € angehoben. Im Fall der Zusammenveranlagung ändert sich der Wert von 22.050 € auf 22.600 €.**
- **Ab dem 1.7.2019 wird das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 10 € monatlich erhöht.**

- **Außerdem wird die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern für Arbeitnehmer an die Erhöhung des Kinderfreibetrags angepasst (§ 51a Abs. 2a Satz 1 EStG).**
- **Die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG wird zum 1.1.2019 auf den Veranlagungszeitraum 2019 und zum 1.1.2020 auf den Veranlagungszeitraum 2020 fortgeschrieben.**
- **Als Folgeänderung zur Erhöhung des Kinderfreibetrags wird auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag für Arbeitnehmer gem. § 3 Abs. 2a Satz 1 SolZG angepasst.**